VERORDNUNG (EWG) Nr. 1655/92 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1992

zur Festsetzung der Referenzpreise von Hybridmais und Hybridsorghum zur Aussaat für das Wirtschaftsjahr 1992/1993

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/91 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 bestimmt, daß für jeden Typ von Hybridmais und Hybridsorghum zur Aussaat jährlich ein Referenzpreis festgesetzt wird. Diese Referenzpreise werden auf der Grundlage der in den drei letzten Wirtschaftsjahren festgestellten Frei-Grenze-Preise festgesetzt, wobei anomal niedrige Preise unberücksichtigt bleiben. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1578/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Festlegung der Grundregeln für die Festsetzung der Referenzpreise und für die Aufstellung der Angebotspreise frei Grenze für Hybridmais und Hybridsorghum zur Aussaat (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1984/86 (4), wird ausschließlich von den Preisen bei der Einfuhr aus Drittländern ausgegangen, die für die Qualität und die Menge des Erzeugnisses repräsentativ sind.

Die Einfuhren der unter den KN-Code 1005 10 19 fallenden Hybridmaistypen zur Aussaat können angesichts der sehr geringen Mengen nicht als repräsentativ gelten. Infolgedessen kann für diese Maistypen kein Referenzpreis festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Referenzpreise von Hybridmais und Hybridsorghum zur Aussaat der KN-Codes 1005 10 11, 1005 10 13, 1005 10 15 und 1007 00 10 für das Wirtschaftsjahr 1992/1993 sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 39.
(3) ABl. Nr. L 168 vom 26. 7. 1972, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1986, S. 3.

ANHANG

(ECU/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Referenzpreis
	Mais :	
	– zur Aussaat :	
	– – Hybridmais (1) :	
1005 10 11	– – – Doppelhybriden und Top-Cross-Hybriden	90
1005 10 13	– – – Dreiweghybriden	100
1005 10 15	– – – Einfachhybriden	210
	Körner-Sorghum :	
1007 00 10	– Hybrid-Körner-Sorghum, zur Aussaat	125

(1) Die Zulassung zu diesem KN-Code unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.